

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 3. Juli 1986

142. Stück

-
340. Verordnung: Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungsordnung
341. Verordnung: Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung
342. Kundmachung: Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen des Königreiches Schweden
343. Kundmachung: Emblem der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)
-

340. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1986 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Orthopädieschuhmacher (Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Orthopädieschuhmacher (§ 94 Z 62 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Erkennen einer Fußkrankung,
2. Maßnahmen und Abnehmen der Trittspurkopie,
3. Anfertigen einer Profilzeichnung,
4. Anfertigen zweier Gipsabgüsse,
5. Anfertigen eines Leistenpaares in Holz- oder Kunststofftechnik unter Anwendung der Korrekturmöglichkeiten und Berücksichtigung des Lotaufbaues,
6. Herstellen der Kopieeinlage unter Anwendung der Gesetze der Statik und Biomechanik und unter Ausnützung der korrigierenden Wirkung des Bodendruckes,
7. Anfertigen des Grundmusters und der Leistenkopie,
8. Herstellen der Oberteil-Schnittmuster nach anatomischen Gegebenheiten und der Modelle für die Bodenteile,
9. Zuschneiden,

10. Anfertigen der Oberteile nach orthopädischen Gesichtspunkten,
11. Zwicken,
12. Verbinden der Oberteile mit dem Boden,
13. Ausballen und Einarbeiten der Gelenkstücke oder der Durchausschiene,
14. Boden- und Absatzbauen unter Berücksichtigung der fallspezifischen Anwendung der Rollen- und Absatztechniken,
15. Ausputzen nach anatomischen Gesichtspunkten,
16. Ausfertigen des orthopädischen Heilbehelfes,
17. Durchführen der Gehprobe zur Prüfung der orthopädischen Funktion,
18. Herstellen eines Paares Modelleinlagen nach entsprechendem Gipsmodell,
19. Orthopädisches Zurichten von Konfektionsschuhen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Dem Prüfungswerber ist in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben, daß er mindestens eine für die Ausführung der Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 Z 1 benötigte fußkranke Person mitzubringen hat oder, falls ihm dies nicht möglich sein sollte, die Meisterprüfungsstelle rechtzeitig um Beistellung einer solchen Person gegen Kostenersatz zu ersuchen hat.

(4) Der Prüfling hat die Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 Z 1 an der von der Meisterprüfungskommission bestimmten (von ihm oder von anderen Prüflingen mitgebrachten oder von der Meisterprüfungsstelle beigegebenen) fußkranken Person auszuführen.

(5) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 44 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 47 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkalkulation und Verrechnung (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Anatomie (§ 5), Orthopädie (§ 6) und Werkstoff- und Arbeitskunde (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 40 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern.

Fachkalkulation und Verrechnung

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation und Verrechnung hat die Ausführung je eines Beispiels einer fachlichen Kalkulation und einer Verrechnung mit einer Krankenkasse zu umfassen.

Anatomie

§ 5. Im Gegenstand Anatomie sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Skelett (Aufbau des Knochengefüges und dessen Ernährung, Formen der Knochen, Arten der Gelenke und deren Bestandteile und Funktionen),
2. Muskeln (Arten, Gewebe, Ernährung, Ansätze, Faszien und die Funktionen, Atrophie und deren Ursache),
3. Nerven (Benennung der im Bereich des orthopädischen Arbeitsgebietes in Frage kommenden Nerven und deren Lähmungen),
4. Blutkreislauf (Funktionen).

Orthopädie

§ 6. Im Gegenstand Orthopädie sind dem Prüfling Fragen über das Erkennen und über die orthopädischuhtechnische Versorgung jener Erkrankungen und Abweichungen vom Normalen zu stellen, die eine orthopädischuhtechnische Versorgung erfordern.

Werkstoff- und Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Werkstoff- und Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Arten der Materialverarbeitung, Unfallverhütung.

Meisterprüfungszeugnis

§ 8. In das Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungszeugnis darf ein Hinweis auf die gemäß § 100 GewO 1973 bestehende Berechtigung zur Ausübung des Schuhmacherhandwerks aufgenommen werden.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Orthopädieschuhmacher

§ 9. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Schuhmacher (§ 94 Z 73 GewO 1973) verwandte Handwerk der Orthopädieschuhmacher hat sich auf jene für das Handwerk der Orthopädieschuhmacher erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Schuhmacher nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation und Verrechnung (§ 4) und einer mündlichen Prüfung in den Gegenständen Anatomie (§ 5) und Orthopädie (§ 6). Die Erledigung der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung muß vom Prüfling in 25 Minuten erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 45 Minuten zu beenden. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Orthopädieschuhmacher beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1986 außer Kraft.

Steger

341. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1986 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schuhmacher (Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schuhmacher (§ 94 Z 73 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Maßnehmen und Abnehmen der Trittspurkopie,
2. Zurichten oder Anfertigen eines Leistenpaares,
3. Anfertigen eines Grundmusters,
4. Herstellen des Oberteilschnittmusters und der Modelle für die Bodenteile,
5. Zuschneiden,
6. Vorrichten, Steppen und Zusammensetzen der Oberteile,
7. Zuschneiden und Zurichten der Bodenteile,
8. Zwicken,
9. Verbinden der Oberteile mit der Brandsohle,
10. Ausballen und Einlegen der Gelenkstücke,
11. Befestigen der Sohlen,
12. Aufbauen der Absätze,
13. Ausputzen,
14. Ausfertigen des Schuhpaares,
15. Durchführen der Paß- und Gehprobe,
16. Zurichten von Konfektionsschuhen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 20 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Anatomie des Fußes (§ 5), Fußerkrankungen (§ 6) und Werkstoff- und Arbeitskunde (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat die Ausfertigung einer Kundenrechnung und die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels zu umfassen.

Anatomie des Fußes

§ 5. Im Gegenstand Anatomie des Fußes sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Passiver Bewegungsapparat (Skelett)**
 - a) Aufbau des Knochengefüges,
 - b) Formen der Knochen,
 - c) Gelenke (Bestandteile, Funktionen),
 - d) Bestimmung von Gelenkspunkten;
2. **Aktiver Bewegungsapparat**
 - a) Sehnen (Arten, Funktionen, Ansätze),
 - b) Muskeln (Arten, Gewebe),
 - c) Bänder (Funktionen).

Fußerkrankungen

§ 6. Im Gegenstand Fußerkrankungen sind dem Prüfling Fragen über einfache Fußerkrankungen zu stellen.

Werkstoff- und Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Werkstoff- und Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Werkstoffkunde**
 - a) Leder (Ober- und Bodenleder), Bezeichnung der Haut, Bezeichnung der Gerbung,
 - b) Futterstoffe,
 - c) Sonstige Hilfsstoffe (Kork und diverse Hilfsmittel);
2. **Arbeitskunde**
 - a) Arten der Materialverarbeitung,
 - b) Unfallverhütung.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Schuhmacher beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1986 außer Kraft.

Steger

342. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. Juni 1986 betreffend Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen des Königreiches Schweden

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen des Königreiches Schweden, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes

für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Steger

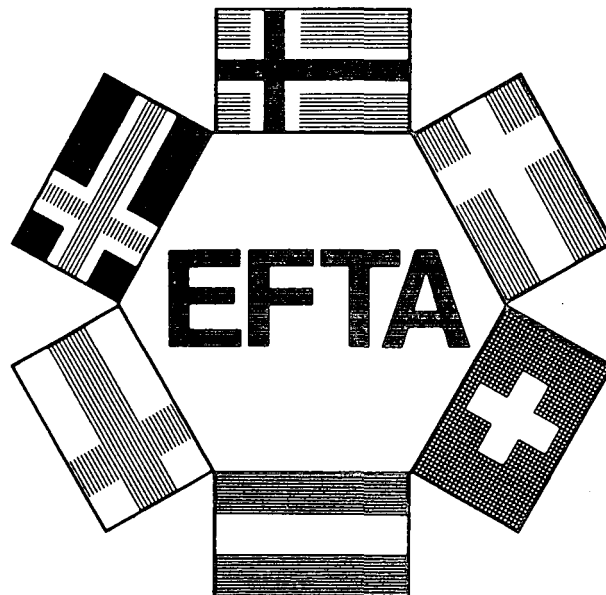
343. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. Juni 1986 betreffend ein Emblem der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß das in der Anlage angeführte Emblem der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) — sowohl in Schwarz-Weiß als auch bei Wiedergabe der Fahnenbilder in den entsprechenden Nationalfarben — von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen ist.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Feber 1974, BGBl. Nr. 115, betreffend das dort in der Anlage 1 abgebildete Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation ihre Wirksamkeit.

Steger

Anlage



(Sowohl in Schwarz-Weiß als auch bei Wiedergabe der Fahnenbilder in den entsprechenden Nationalfarben)